

Anlage 1**Begrenzung des festgeschriebenen Erholungsbereiches**

Die Begrenzung wird von Norden im Uhrzeigersinn (Gemarkung Groß Reken) beschrieben:

Norden:

Flur 13: südliche Begrenzung der Bundesstraße 67; östliche Grenze des Markenweges Flurstück 447; südöstliche und südlich entlang der Wasserfläche; südlich an der östlichen Grenze des Markenweges Flurstücke 52 und 492; entlang des Flurstücks 504;

Flur 25: entlang des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Markenweges (westliche Grenze der Flurstücke 876, 875, 877, 878, 879, und Gemarkung Groß Reken, Flur 12, Westgrenze des Flurstücks 369 bis zur Einmündung Coesfelder Straße (L 608); östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 711; südliche Begrenzung des Weges Flurstücke 943 und 593 bis in den Kreuzungsbereich der Wege an der Nordgrenze des Flurstücks 606; nach Norden an der westlichen Grenze der Flurstücke 571 und 35; nach Osten entlang der südlichen Wegegrenze der Flurstücke 35 und 27; in östlicher Richtung bis zum Weg entlang der nördlichen Grenze der

Flur 24: dem Weg folgend bis zum Flurstück 99; nach Südosten an der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis an die Kreisstraße 11.

Osten:

Flur 23: die K 11 kreuzend in südlicher und östlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zum Flurstück 102 (Weg); nach Süden entlang der westlichen Wegegrenze bis zur Kreuzung mit dem Weg zur Waldkapelle (Eremitage); entlang der Wegegrenze; dem Waldweg in südwestlicher Richtung folgend, der durch die Flurstücke 26 und 102 verläuft; bis zur Waldgrenze;

Flur 26: bis zum Kreuzungsbereich der Markenwege Flurstücke 30 und 36; nach Westen entlang des Fußweges, der die Flurstücke 96 und 94 durchquert; entlang Grenze des Flurstück 71;

Flur 27: bis zum Markenweg Flurstück 99; entlang der westlichen Grenze des Flurstück 256 bis an den Markenweg Flurstück 247; weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Wegegrenze; nach Süden abbiegend entlang der westlichen Begrenzung des Fußweges;

Süden:

Flur 27: entlang des Markenweges Flurstück 440 bis in den Kreuzungsbereich mit der Straße „Berge“; entlang der nördlichen Straßengrenze bis zum Kreuzungspunkt mit dem Markenweg Flurstück 218;

Flur 30: nach Süden abbiegend entlang der westlichen Grenze des Markenweges Flurstück 19 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 22;

Flur 31: nach Nordwesten abbiegend entlang der Nordostseite dieses Weges bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 78; nach Südwesten entlang der nördlichen Seite dieses Markenweges bis zur Ludgeristraße;

Flur 32: hier die Ludgeristraße kreuzend und weiter an der nördlichen Begrenzung des Markenweges Flurstück 350 bis zur Kreuzung mit dem Markenweg Flurstück 345; entlang der südlichen und westlichen Begrenzung des Mischwasserrückhaltebeckens; nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 101, 89, 88, 87, 84, 83, Flurstück 82 durchschneidend;

Flur 31: das Flurstück 93 durchschneidend; entlang der westlichen Begrenzung der Flurstück 882 und 883 bis zur Ludgeristraße (Wald); nach Westen abbiegend und entlang der östlichen Seite der Beethovenstraße bis zur Einmündung in die Kardinal-von-Galen-Straße; nach Westen abbiegend und der südlichen Straßenbegrenzung folgend bis zur Einmündung in die Dorstener Straße (L600/608).

Flur 5: die Dorstener Straße kreuzend und der südlichen Straßenbegrenzung der Wehrstraße folgend bis zur Einmündung in die Straße „Surkstamm“; dem Surkstamm in südlicher Richtung an der östlichen Stra-

ßenbegrenzung folgend bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 96; nach Westen entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 96 und 97; die Straße „Dorfheide“ kreuzend und nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenbegrenzung zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 52; nach Westen abbiegend entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 52, 51, 50 und 22 bis zum Markenweg Flurstück 24;

Flur 9: nach Norden und dann der Wegeparzelle Flurstück 533 folgend bis in Höhe des nördlichen Grenzpunktes des Flurstücks 518; entlang der nördlichen und östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 3223; an der nordöstlichen Grundstücksgrenze bis zur Straße „Hestern“;

Flur 6: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Wegegrenze bis zur Grenze des Flurstücks 23; in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 24; entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks, dann nach Süden abbiegend entlang der westlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 23 bis an den Markenweg Flurstück 120; dem Markenweg entlang der nördlichen Wegegrenze folgend bis in Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 131; von diesem Punkt aus in südlicher Richtung bis zum Weg „Uhlenberg“, dann dem Wegeverlauf auf der westlichen Wegeseite folgend bis zur Einmündung in die Frankenstraße (L 600)

Flur 4: in östlicher Richtung abbiegend entlang der nördlichen Straßenbegrenzung bis in Höhe der westlichen Begrenzung des Flurstücks 582; die L 600 in südlicher Richtung kreuzend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 582 und 583; nach Westen abbiegend ca. 50 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 727; nach Süden abbiegend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 815; nach Westen und entlang der Waldgrenze das Flurstück 5 durchschneidend bis an die Grenze des Flurstücks 584; ca. 30 m nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze;

Flur 3: nach Westen an der Waldgrenze bis zur Grenze des Flurstücks 276; nach Norden entlang der östlichen Grundstücksgrenze; am nördlichen Grenzpunkt nach Westen abbiegend dem an der nördlichen Grenze verlaufenden Forstweg folgend bis an die westliche Grenze; nach Nordosten entlang des Forstweges bis zum Flurstück 240 (Parkplatz Frankenhof); die L 600 in nördlicher Richtung kreuzend zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 273;

Flur 2: der Waldgrenze folgend bis zur Wegeparzelle Flurstück 31; entlang der Waldgrenze bis an den Markenweg Flurstück 161; nach Südwesten abbiegend entlang der Westseite des Weges bis zur Südwestgrenze des Golfplatzareals (Flurstück 27); der Südwestgrenze des Flurstücks nach Nordwesten folgend bis zum Markenweg Flurstück 19;

Westen:

Flur 7: nach Nordosten entlang der westlichen Westseite bis zum Kreuzungspunkt der Markenwege Flurstücke 72, 88 und 62; an der westlichen Wegegrenze Flurstück 62 bis zum Kreuzungspunkt mit dem Markenweg Flurstück 96;

Flur 8: nach Osten entlang des Weges bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49;

Flur 6: entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 92; vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6 in östlicher Richtung bis zur 10 kV-Freileitung; auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 25; entlang der Ostgrenze des Flurstücks bis auf Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 30; entlang der Nordgrenze der Flurstücke 30 und 143 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 143; gerade Verbindung des Grenzpunktes mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 84; entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks; entlang der östlichen Böschungskante des Kusebaches;

Flur 8: nach Norden abbiegend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 32; an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 32 und 31 bis zum Markenweg „Hörnerhok“ (Flurstück 29);

Flur 9: dem Weg nach Nordosten folgend bis in Höhe des Wohnhauses „Siepe 1“ (Flurstück 548); nach Nordnordwesten entlang des Markenweges Flurstück 549 bis zur Einmündung in die Heidener Straße (K 11); die K 11 in nordöstlicher Richtung auf den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4 kreuzend; entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 4 bis an die Wegeparzelle Flurstück 2665; nach Westen bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 57; nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks und des Flurstücks 2688 bis zum Markenweg Flurstück 2687; in westlicher Richtung entlang des Weges;

Flur 12: entlang des Markenweges Flurstück 97 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 192; nach Norden abbiegend entlang des Weges bis zur Straße „Bollengraben“; ca. 50 m nach Südosten entlang der Grenze des Flurstücks 186; entlang der östlichen Flurstücksgrenze; an der Waldgrenze bis an die Grenze des Flurstücks 281; in nordöstlicher Richtung das Flurstück 281 durchschneidend bis zur Velener Straße (K 11) ca. 200 m entlang der westlichen Seite und dann die K 11 in südöstlicher Richtung kreuzend; entlang des Forstweges das Flurstück 233 durchschneidend bis zur Wegeparzelle Flurstück 56; nach Norden bis zur Einmündung des Markenweges Flurstück 51 und diesem in nordöstlicher Richtung folgend;

Flur 13: entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 489 bis an die südliche Begrenzung der Trasse der Bundesstraße 67; in östlicher Richtung entlang der B 67 bis zum Ausgangspunkt, dem östlichen Grenzpunkt des Markenweges Flurstück 447.